3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.4.1 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

G (1) **Durch ein nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement sollen Hochwassergefahren verringert werden. Die natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung soll gewährleistet und Hochwasserschäden für Infrastrukturen und Siedlungen vermieden werden durch**

- **Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Fließgewässer mit ihren Auen,**
- **Wasserrückhaltung im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft,**
- **angepasste Nutzung in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen.**

Z (2) **Zur Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen und zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken werden Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt. In ihnen ist die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ausgeschlossen.**

Z (3) **In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind ausnahmsweise zulässig:**

- **Baugebiete oder bauliche Anlagen, die nach Maßgabe des Wasserrechts zulässig oder ausnahmsweise oder im Einzelfall zugelassen werden können sowie**
- **Baugebiete, bauliche Anlagen und weitere Vorhaben, wenn durch ein von der zuständigen Wasserbehörde anerkanntes Gutachten oder die jeweils aktuelle Hochwassergefahrenkarte des Landes nachgewiesen wird, dass diese Vorhaben, entgegen der Festlegung im Regionalplan, außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen,**

sofern keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Die ausgenommenen Baugebiete und baulichen Anlagen sind hochwasserangepasst zu planen und zu bauen.

G (4) **Zur Minderung von Schadensrisiken durch Hochwasser und zur langfristigen Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen werden Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt.**

G (5) **In den Vorbehaltsgebieten soll eine an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasste Bauleitplanung und Bauvorsorge stattfinden. Die Planung und der Bau von Infrastrukturen und baulichen Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für die Daseinsvorsorge sollen hochwasserangepasst erfolgen. Die Vorbehaltsgebiete sollen von baulichen Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, freigehalten werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen nach Wasserrecht.**

G (6) **Die Rückhaltung von Hochwasser durch naturnahe Auen und eine naturnahe Gewässermorphologie soll Vorrang vor dem Bau von technischen Rückhalteräumen und Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung haben. Naturnahe Strukturen und Nutzungen zur Verzögerung des Oberflächenabflusses sollen, unter Beachtung der Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, erhalten und geschaffen werden.**

N (7) Hochwasserrückhaltebecken ab einer Größe von 50.000 m³ sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Begründung:

G (1) Siedlungen und Infrastrukturen sollen vor Hochwasser- und Starkregenereignissen geschützt werden. Dabei sollen im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Naturschutzes die Sicherung und Wiederherstellung natürlicher Überflutungsräume und eine naturnahe Gewässerentwicklung Vorrang haben. Bei der Neuaufstellung des Regionalplans besteht die Pflicht des Plangebers, seine Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu überprüfen und anzupassen (vgl. Plansatz (PS) I.2.1 (Z) und PS I.2.2 (G) des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) 2021). Das Risiko von Hochwasser an den Flüssen und von lokalen Überschwemmungen durch Starkregen nimmt auch in der Region Nordschwarzwald weiter zu. Eine Zunahme der Gebietsniederschläge im Winterhalbjahr und ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen konnte von 1932 bis 2000 festgestellt werden. Eine weitere Zunahme wird in aktuellen Szenarien für die Zukunft projiziert. Der vorsorgende Schutz vor Hochwasser- und Starkregenereignissen ist vor diesem Hintergrund als regionalbedeutsam einzustufen. Wesentliche Grundlagen für die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan Nordschwarzwald sind die aktuellen Gefahren-, Risiko- und Risikobewertungskarten.

Z (2) Rechtliche Grundlage zur Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist § 11 Abs. 3 Nr. 9 Landesplanungsgesetz (LplG). Die PS 4.3.6. und PS 4.3.6.1 des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002) sowie der PS II.2.1 (G) des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BMI 2021) werden inhaltlich und räumlich konkretisiert. Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen Überschwemmungsgebiete und Flächen für Hochwasserentlastung oder Hochwasserrückhaltung vor konkurrierenden Raumnutzungen gesichert werden. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ_{100}) und die nicht als Bauflächen (Bestand und Planung) in genehmigten Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Potenzielle Überflutungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{extrem}), die im regionalen Planungsmaßstab nur geringfügig über die vorgenannte Kulisse hinausgehen, werden ebenfalls als Vorranggebiet festgelegt.

Z (3) Rechtliche und planerische Vorgaben sind PS 4.3.6.1 des LEP 2002, PS II.2.2 (G) des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BMI 2021) sowie § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Um einen Verlust der Rückhaltefunktion natürlicher Überschwemmungsflächen zu verhindern, einen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten und zusätzliche Schadensrisiken durch Hochwasser zu vermeiden, ist die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen. Für alternativlose Baugebiete und bauliche Anlagen im öffentlichen Interesse wird die Möglichkeit einer Ausnahme eröffnet. Die Zulässigkeit richtet sich dabei nach Wasserrecht. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn

- das Schadenspotenzial durch hochwasserangepasste Bauweise so gering wie möglich gehalten,
- ein gleichwertiger Ausgleich für den verlorengehenden oder beeinträchtigten Retentionsraum zeitgleich bereitgestellt,
- der bestehende Hochwasserschutz und das Abflussgeschehen nicht beeinträchtigt,
- der Wasserstand nicht erhöht,
- eine Verlagerung der Hochwassergefahr auf Ober- und Unterlieger ausgeschlossen und
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.

Von einem Ausschluss ausgenommen werden Planungen und Vorhaben, die nach den jeweiligen aktuellen wasserwirtschaftlichen Planungen oder dem jeweils aktuellen Kenntnisstand der zuständigen Fachbehörde nicht in einem Überschwemmungsgebiet liegen. Dies ist notwendig, da es durch Aktualisierungen der Hochwassergefahrenkarte zu Abweichungen von der Gebietskulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz kommen kann.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz können Regionale Grünzüge (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebiete für die Landwirtschaft (PS 3.2.2) und Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3) überlagern. Die freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernde Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Weiter ist eine Überlagerung mit Festlegungen zum Verkehr (PS 4.1) ebenfalls möglich.

G (4) Rechtliche Grundlage zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist § 11 Abs. 3 Nr. 9 LplG. Die PS 4.3.6. und PS 4.3.6.2 des LEP 2002 sowie die PS I.1.1 (Z) und II.3 (G) des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BMI 2021) werden inhaltlich und räumlich konkretisiert. Im Sinne der raumplanerischen Vorsorge werden Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Sie sollen dem Schutz von Leben und Gesundheit, der Vermeidung erheblicher Sachschäden, der Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses sowie zur Erhaltung von langfristigen Optionen für die Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen auch hinter Schutzeinrichtungen dienen. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Hochwassergefahren aufgrund des Klimawandels erforderlich. Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete außerhalb der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Hierzu gehören auch potenziell gefährdete Gebiete hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen, die im Falle von einem technischen Versagen oder einem Überströmen der Schutzanlagen überflutet werden können. Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind im baurechtlichen Innen- und Außenbereich festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

G (5) Rechtliche und planerische Vorgaben sind § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG), §§ 78, 78a und § 78 b WHG, die PS II.1.1 (G), II.1.7 (G), II.2.2 (G), II.2.3 (Z) und II.3 (G) des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BMI 2021) und PS 4.3.6.2 (G) des LEP 2002. Um Schadensrisiken durch Hochwasser zu minimieren, sollen sich die Bauleitplanung und die Bauvorsorge an dem bestehenden Hochwasserrisiko orientieren, welches in den jeweils aktuellen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikomanagementpläne dargestellt ist. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sollen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sowie die Freihaltung und Rückgewinnung von potenziellen Retentionsflächen in der Abwägung berücksichtigt werden. Insbesondere in potenziell gefährdeten Gebieten hinter und unterhalb von Hochwasserschutzeinrichtungen spielen neben der Risikominimierung, die Erhaltung langfristiger Möglichkeiten für potenzielle Deichrückverlegungen eine Rolle. In Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, soll eine weitere Siedlungsentwicklung vermieden und eine langfristige Entwicklung hochwasserverträglicher Nutzungen geprüft werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO und Verkehrsinfrastrukturen sollen in den Vorbehaltsgebieten an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasst geplant, errichtet oder erweitert werden. Dies gilt insbesondere für Infrastrukturen und bauliche Einrichtungen der grundlegenden öffentliche Versorgung. Zu den Einrichtungen der grundlegenden öffentlichen Versorgung zählen u.a. Krankenhäuser, Feuerwehren, Infrastrukturen für Trinkwasser, Abwasser, Energie (u.a. Strom, Gas, Erdöl), Telekommunikation, Informationstechnik, Transport und Verkehr. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft

im Überflutungsfall sollen bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, in den Vorbehaltsgebieten weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen nach Maßgabe des Wasserrechts. Ein komplexes Evakuierungsmanagement wird dann erforderlich, wenn die regelhafte Kennzeichnung des Fluchtwegs nicht ausreicht, sondern darüberhinausgehende Evakuierungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Hierzu gehören bspw. Pflegeheime und Krankenhäuser.

Aufgrund des Darstellungsmaßstabs der Raumnutzungskarte können nur Flächen ab einer Mindestbreite von 50 m als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgenommen werden.

G (6) Rechtliche Grundlagen sind § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 77 Abs. 2 WHG, § 1 Abs. 3 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), PS 4.3.7 des LEP 2002 sowie die PS II.1.1 (G), I.3 (G), II.1.4 (G) und II.1.5 (G) des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BMI 2021). Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern kann insbesondere bei den Unterliegern zu einer Verschärfung von Hochwasserrisiken führen. Aus diesem Grund soll die Rückhaltung von Hochwasser Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung haben, soweit dies mit dem Hochwasserrisikomanagement für die gesamte Flussgebietseinheit vereinbar ist. Um Hochwasserspitzen zu reduzieren und gleichzeitig Synergien mit dem Natur- und Landschaftsschutz zu nutzen, sollen naturnahe Fließgewässer und natürliche Überflutungsräume einschließlich der Nebengewässer und Oberläufe in ihrer Abfluss- und Retentionsfunktion erhalten und generell Fließgewässer und Auen durch naturnahe Strukturen und Nutzungen aufgewertet werden. Dies kann insbesondere durch folgende den Oberflächenabfluss verzögernde Maßnahmen und Nutzungen erreicht werden:

- naturnahe Gewässerentwicklung im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und Rückbau von Gewässerausbauten,
- Wiederanbindung der ehemaligen Aue an die natürliche Überflutungsdynamik der Gewässer und Wiederherstellung von naturnahen Auebereichen,
- Rückverlegung von Hochwasserdämmen,
- hochwasserangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die eine Stärkung des Wasser- und Bodenrückhalts in der Aue verfolgt, bspw. durch Gehölzstrukturen, Auewälder und Dauergrünland.

Dabei sollen alle Maßnahmen, die Abflussverhalten oder Rückhaltevolumen verändern, in ihren Wirkungen auf die gesamte Flussgebietseinheit betrachtet werden. Neben den Maßnahmenprogrammen nach Wasserrahmenrichtlinie bietet die Landesstudie Gewässerökologie Baden-Württemberg, insbesondere die differenzierten Maßnahmenbereiche aus der Stufe II der Landesstudie sowie der Biotopverbund Gewässerlandschaften Baden-Württemberg, wichtige Hinweise für eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung. Die verfügbaren Maßnahmenbereiche der Landesstudie und bedeutsame Lebensräume der Auen und Gewässer sind in der Gebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege enthalten.